

Änderung der Geschäftsordnung des Orsrates Merzig

<i>Dienststelle:</i> 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	<i>Datum:</i> 04.07.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ortsrat Merzig (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Geschäftsordnung des Orsrates Merzig wird mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder geändert.

Sachverhalt

Um die Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Orsrates zu gewährleisten und die Effizienz der Beratungen zu verbessern, wird folgende Änderung der Geschäftsordnung vorgeschlagen.

Die aktuelle Geschäftsordnung, sowie die Neufassung sind als Anlage beigefügt, ebenso eine Synopse, in der beide Fassungen gegenübergestellt werden und vorgesehene Änderungen farblich hervorgehoben sind.

Gemäß § 74 Nr. 5 i.V.m. § 39 KSVG bedürfen Änderungen der Geschäftsordnung der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Orsrates; d.h. ausgehend von der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Merziger Orsrates (13) ist eine Zustimmung von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich, um die Geschäftsordnung zu ändern.

Anlage/n

- 1 Altfassung Geschäftsordnung OR Merzig (öffentlich)
- 2 Neufassung Geschäftsordnung OR Merzig (öffentlich)
- 3 Synopse Altfassung Neufassung (öffentlich)

Geschäftsordnung

für den Ortsrat des Stadtteiles Merzig der Kreisstadt Merzig

Der Ortsrat des Stadtteiles Merzig der Kreisstadt Merzig hat gemäß § 74 Ziff. 6 i.V.m. § 39 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in seiner Sitzung am 21. August 2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Orsrates haben die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere an den Sitzungen des Orsrates teilzunehmen. In der ersten Sitzung des Orsrates werden die Mitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Bürgermeister durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Ortsratsmitglieder sind mit Ausnahme von Angelegenheiten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Meinungsäußerungen und Stimmabgabe einzelner Ratsmitglieder in nicht-öffentlicher Sitzung sind stets geheim zu halten. Verschwiegenheit ist auch gegenüber den Ratsmitgliedern zu wahren, die aufgrund von Befangenheit von der Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen ausgeschlossen waren.

(3) Die Mitglieder des Orsrates können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister niederlegen. Die Erklärung ist unwiderruflich.

(4) Zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen erhalten die Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in der vom Stadtrat festgesetzten Höhe.

§ 2

Fraktionen

(1) Ortsratsmitglieder, die derselben Partei oder politischen Gruppierung mit im Wesentlichen gleicher politischer Zielsetzung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Die Bildung einer Fraktion ist der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher und nachrichtlich dem Bürgermeister unter Angabe der Mitglieder, der/des Fraktionsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter/innen schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung, Änderungen im Namen, in der Zusammensetzung oder im Fraktionsvorsitz werden erst mit schriftlicher Mitteilung an die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher wirksam.

(2) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke, bei gleicher Stärke nach dem Wahlergebnis der letzten Ortsratswahl.

§ 3

Einberufung, Tagesordnung und Bekanntmachung von Sitzungen

(1) In seiner ersten vom Bürgermeister einzuberufenen Sitzung wählt der Ortsrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden (Ortsvorsteher/in) und deren/dessen Stellvertreter/in. Darüber hinaus bestimmt er eine/n Schriftführer/in. Zu seinen weiteren Sitzungen wird der Ortsrat von der/vom Ortsvorsteher/in nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung; die Einberufung erfolgt elektronisch, wenn das Ortsratsmitglied über einen Zugang zum Ratsinformationssystem verfügt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind auf der Internetseite der Kreisstadt Merzig unter [www.merzig.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.merzig.de/Amtliche-Bekanntmachungen) bekanntzumachen. Eine Verletzung von Form- und Fristvorschriften der Einladung gilt gegenüber einem Mitglied des Orsrates als geheilt, wenn dieses zur Sitzung erscheint. Bei nichtöffentlicher Sitzung bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung. Die Einladungsfrist für nichtöffentliche Sitzungen kann auf einen Tag verkürzt werden.

(2) Die/der Ortsvorsteher/in muss den Ortsrat unverzüglich einberufen, wenn dies eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Orsrates unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Orsrates gehören muss, schriftlich beantragt. Auf schriftlichen Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl hat die/der Ortsvorsteher/in bestimmte Verhandlungsgegenstände, die zum Aufgabenbereich des Orsrates gehören müssen, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Solche Anträge müssen der/dem Ortsvorsteher/in spätestens zehn Kalendertage vor der Sitzung zugegangen sein.

(3) Der Bürgermeister kann die Einberufung des Orsrates verlangen.

§ 4

Aufgaben der/des Vorsitzenden

(1) Die/der Ortsvorsteher/in eröffnet und schließt als Vorsitzende/r die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die/der Vorsitzende kann bei grober Ungebühr oder Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen Mitglieder des Orsrates zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie/er Mitglieder des Orsrates von der Sitzung ausschließen. In schweren Fällen kann die/der Vorsitzende den Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen, aussprechen.

§ 5

Beschlussfassung, Redeordnung, Reihenfolge der Anträge

(1) Die Beschlussfassung im Ortsrat erfolgt, sofern im Gesetz nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, wird namentlich abgestimmt. Die Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder ist in diesem Fall in der Niederschrift zu vermerken. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, wird geheim abgestimmt. Der Antrag auf

geheime Abstimmung geht dem auf namentliche Abstimmung vor. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die/der Vorsitzende erteilt, soweit sie/er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, der/dem Berichterstatter/in bzw. der/dem jeweiligen Antragsteller/in das Wort. Bei der anschließenden Diskussion sind zunächst die Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis (§ 2 Abs. 2) zu berücksichtigen. Im Übrigen wird den Ratsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die/der Vorsitzende kann im Interesse einer sachgerechten Beratung, etwa zur unmittelbaren Erwidern, von dieser Reihenfolge abweichen. Wortmeldungen sind durch deutliches Handzeichen anzuzeigen und von der/vom Schriftführer/in zu vermerken. Bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Mitglieder entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(3) Anträgen, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen (Anträge zur Geschäftsordnung), können während der Beratung, nicht jedoch während der Abstimmung, jederzeit gestellt werden. Auf Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ ist durch die/den Vorsitzende/n das Wort zu erteilen. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

- a) Anträge auf Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten
- b) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- c) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- d) Anträge auf Schluss der Rednerliste
- e) Anträge auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- f) Anträge auf Vertagung der Sitzung.

Der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ und ein Vertagungsantrag sind nur zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Die bereits vorliegenden Wortmeldungen sind noch aufzurufen. Der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ kann nicht von einem Ratsmitglied gestellt werden, das bereits zur Sache gesprochen hat.

(4) Verfahrensanträge gehen Sachanträgen grundsätzlich vor. Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen. Es wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bei Anträgen mit finanziellen Auswirkungen ist der die Stadt am meisten belastende bzw. die geringsten Einnahmen einbringende Antrag der weitestgehende. Bei von ihren Auswirkungen gleichweit gehenden Anträgen entscheidet die Reihenfolge des Eingangs über die Abstimmung. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 6 Befangenheit

Mitglieder, die aufgrund von Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind (§ 27 Abs. 1 und 2 KSVG), haben dies der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung anzuzeigen. Ob ein Interessenwiderstreit vorliegt, entscheidet im Streitfall der Ortsrat. Die/der von der Entscheidung Betroffene darf an der Beratung und Abstimmung hierüber nicht teilnehmen.

§ 7 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsrates ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Name der/des Vorsitzenden, der Ratsmitglieder, der/des Schriftführerin/führers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer
- c) Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder des Ortsrates
- d) Tagesordnung
- e) Form der Beratung der einzelnen Angelegenheiten (öffentlich – nichtöffentlich) und Art der Abstimmung (offen, geheim, namentlich). Ist nicht ausdrücklich anderes festgehalten, so ist von offener Abstimmung auszugehen.
- f) wesentlicher Inhalt des Sachverhaltes und der Beratung, soweit diese zum Verständnis der Beschlüsse erforderlich ist
- g) Anträge und Auffassungen der Ortsratsmitglieder, die gemäß § 47 Abs. 3 KSVG eine Aufnahme in die Niederschrift beantragt haben
- h) Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnis der Abstimmung, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe
- i) Namen der Ortsratsmitglieder, die wegen Befangenheit von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren
- j) sonstige wesentliche Merkmale über den Ablauf der Sitzung, wie Unterbrechung der Sitzung, Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder u. ä.

(3) Die Sitzungsniederschrift ist von der/vom Vorsitzenden und von der/vom Schriftführer/in zu unterzeichnen und dem Bürgermeister im Original vorzulegen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Sofern ein Mitglied einer Zustellung via E-Mail nicht zugestimmt hat, wird eine Abschrift der Niederschrift auf dem Postweg übersandt. Die Übermittlung per E-Mail oder auf dem Postweg gilt als Bekanntgabe der Niederschrift gemäß § 74 Nr. 13 i.V.m. § 47 Abs. 5 S. 2 KSVG. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung bzw. Versand der Niederschrift gegenüber der/dem Vorsitzenden schriftlich vorzubringen und zu begründen. Über die Einwendungen entscheidet der Ortsrat in seiner nächsten Sitzung.

(4) Der Sitzungsverlauf kann elektronisch aufgenommen werden. Die Aufnahme dient als Grundlage für die Anfertigung der Niederschrift. Der Zugang zu diesen Aufzeichnungen ist auf Zwecke der Protokollführung beschränkt. Die Aufzeichnungen sind nach Fertigstellung der Niederschrift zu löschen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Ortsrat in Kraft.

Geschäftsordnung

für den Ortsrat des Stadtteiles Merzig der Kreisstadt Merzig

Der Ortsrat des Stadtteiles Merzig der Kreisstadt Merzig hat gemäß § 74 Ziff. 6 i.V.m. § 39 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in seiner Sitzung am 21. August 2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Orsrates haben die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere an den Sitzungen des Orsrates teilzunehmen. In der ersten Sitzung des Orsrates werden die Mitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Bürgermeister durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Ortsratsmitglieder sind mit Ausnahme von Angelegenheiten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Meinungsäußerungen und Stimmabgabe einzelner Ratsmitglieder in nicht-öffentlicher Sitzung sind stets geheim zu halten. Verschwiegenheit ist auch gegenüber den Ratsmitgliedern zu wahren, die aufgrund von Befangenheit von der Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen ausgeschlossen waren.

(3) Die Mitglieder des Orsrates können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister niederlegen. Die Erklärung ist unwiderruflich.

(4) Zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen erhalten die Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in der vom Stadtrat festgesetzten Höhe.

§ 2

Fraktionen

(1) Ortsratsmitglieder, die derselben Partei oder politischen Gruppierung mit im Wesentlichen gleicher politischer Zielsetzung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Die Bildung einer Fraktion ist der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher und nachrichtlich dem Bürgermeister unter Angabe der Mitglieder, der/des Fraktionsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter/innen schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung, Änderungen im Namen, in der Zusammensetzung oder im Fraktionsvorsitz werden erst mit schriftlicher Mitteilung an die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher wirksam.

(2) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke, bei gleicher Stärke nach dem Wahlergebnis der letzten Ortsratswahl.

§ 3

Einberufung, Tagesordnung und Bekanntmachung von Sitzungen

(1) In seiner ersten vom Bürgermeister einzuberufenen Sitzung wählt der Ortsrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden (Ortsvorsteher/in) und deren/dessen Stellvertreter/in. Darüber hinaus bestimmt er eine/n Schriftführer/in. Zu seinen weiteren Sitzungen wird der Ortsrat von der/vom Ortsvorsteher/in nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung; die Einberufung erfolgt elektronisch, wenn das Ortsratsmitglied über einen Zugang zum Ratsinformationssystem verfügt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind auf der Internetseite der Kreisstadt Merzig unter [www.merzig.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.merzig.de/Amtliche-Bekanntmachungen) bekanntzumachen. Eine Verletzung von Form- und Fristvorschriften der Einladung gilt gegenüber einem Mitglied des Orsrates als geheilt, wenn dieses zur Sitzung erscheint. Bei nichtöffentlicher Sitzung bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung. Die Einladungsfrist für nichtöffentliche Sitzungen kann auf einen Tag verkürzt werden.

(2) Die/der Ortsvorsteher/in muss den Ortsrat unverzüglich einberufen, wenn dies eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Orsrates unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Orsrates gehören muss, schriftlich beantragt. Auf schriftlichen Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl hat die/der Ortsvorsteher/in bestimmte Verhandlungsgegenstände, die zum Aufgabenbereich des Orsrates gehören müssen, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Solche Anträge müssen der/dem Ortsvorsteher/in spätestens zehn Kalendertage vor der Sitzung zugegangen sein.

(3) Der Bürgermeister kann die Einberufung des Orsrates verlangen.

§ 4

Aufgaben der/des Vorsitzenden

(1) Die/der Ortsvorsteher/in eröffnet und schließt als Vorsitzende/r die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die/der Vorsitzende kann bei grober Ungebühr oder Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen Mitglieder des Orsrates zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie/er Mitglieder des Orsrates von der Sitzung ausschließen. In schweren Fällen kann die/der Vorsitzende den Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen, aussprechen.

§ 5

Beschlussfassung, Redeordnung, Reihenfolge der Anträge

(1) Die Beschlussfassung im Ortsrat erfolgt, sofern im Gesetz nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, wird namentlich abgestimmt. Die Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder ist in diesem Fall in der Niederschrift zu vermerken. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, wird geheim abgestimmt. Der Antrag auf

geheime Abstimmung geht dem auf namentliche Abstimmung vor. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die/der Vorsitzende erteilt, soweit sie/er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, der/dem Berichterstatter/in bzw. der/dem jeweiligen Antragsteller/in das Wort. Bei der anschließenden Diskussion sind zunächst die Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis (§ 2 Abs. 2) zu berücksichtigen. Im Übrigen wird den Ratsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die/der Vorsitzende kann im Interesse einer sachgerechten Beratung, etwa zur unmittelbaren Erwiderung, von dieser Reihenfolge abweichen. Wortmeldungen sind durch deutliches Handzeichen anzuzeigen und von der/vom Schriftführer/in zu vermerken. Bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Mitglieder entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(3) Ein Ortsratsmitglied kann nicht mehr als zwei Mal zu demselben Beratungsgegenstand sprechen. Über Ausnahmen beschließt der Ortsrat.

(4) Die Redezeit beträgt, mit Ausnahme der Ausführungen zu den Haushaltsberatungen, beim ersten Wortbeitrag zu einem Tagesordnungspunkt max. fünf Minuten und beim zweiten Wortbeitrag max. zwei Minuten. Der Ortsrat kann jederzeit eine andere Redezeit für einzelne Tagesordnungspunkte festsetzen. Ein hierauf gerichteter Antrag (§5 Abs. 5 g) kann jedoch nicht während den Ausführungen einer redenden Person gestellt werden.

(5) Anträgen, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen (Anträge zur Geschäftsordnung), können während der Beratung, nicht jedoch während der Abstimmung, jederzeit gestellt werden. Auf Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ ist durch die/den Vorsitzende/n das Wort zu erteilen. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

- a) Anträge auf Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten
- b) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- c) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- d) Anträge auf Schluss der Rednerliste
- e) Anträge auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- f) Anträge auf Vertagung der Sitzung
- g) Anträge auf Festsetzung der Redezeit.

Der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ und ein Vertagungsantrag sind nur zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Die bereits vorliegenden Wortmeldungen sind noch aufzurufen. Der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ kann nicht von einem Ratsmitglied gestellt werden, das bereits zur Sache gesprochen hat.

(6) Verfahrensanträge gehen Sachanträgen grundsätzlich vor. Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen. Es wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bei Anträgen mit finanziellen Auswirkungen ist der die Stadt am meisten belastende bzw. die geringsten Einnahmen einbringende Antrag der weitestgehende. Bei von ihren Auswirkungen gleichweit gehenden Anträgen entscheidet die Reihenfolge des Eingangs über die Abstimmung. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 6 Befangenheit

Mitglieder, die aufgrund von Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind (§ 27 Abs. 1 und 2 KSVG), haben dies der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung anzuzeigen. Ob ein Interessenwiderstreit vorliegt, entscheidet im Streitfall der Ortsrat. Die/der von der Entscheidung Betroffene darf an der Beratung und Abstimmung hierüber nicht teilnehmen.

§ 7 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Orsrates ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Name der/des Vorsitzenden, der Ratsmitglieder, der/des Schriftführerin/führers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer
- c) Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder des Orsrates
- d) Tagesordnung
- e) Form der Beratung der einzelnen Angelegenheiten (öffentlich – nichtöffentlich) und Art der Abstimmung (offen, geheim, namentlich). Ist nicht ausdrücklich anderes festgehalten, so ist von offener Abstimmung auszugehen.
- f) wesentlicher Inhalt des Sachverhaltes und der Beratung, soweit diese zum Verständnis der Beschlüsse erforderlich ist
- g) Anträge und Auffassungen der Ortsratsmitglieder, die gemäß § 47 Abs. 3 KSVG eine Aufnahme in die Niederschrift beantragt haben
- h) Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnis der Abstimmung, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe
- i) Namen der Ortsratsmitglieder, die wegen Befangenheit von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren
- j) sonstige wesentliche Merkmale über den Ablauf der Sitzung, wie Unterbrechung der Sitzung, Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder u. ä.

(3) Die Sitzungsniederschrift ist von der/vom Vorsitzenden und von der/vom Schriftführer/in zu unterzeichnen und dem Bürgermeister im Original vorzulegen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Sofern ein Mitglied einer Zustellung via E-Mail nicht zugestimmt hat, wird eine Abschrift der Niederschrift auf dem Postweg übersandt. Die Übermittlung per E-Mail oder auf dem Postweg gilt als Bekanntgabe der Niederschrift gemäß § 74 Nr. 13 i.V.m. § 47 Abs. 5 S. 2 KSVG. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung bzw. Versand der Niederschrift gegenüber der/dem Vorsitzenden schriftlich vorzubringen und zu begründen. Über die Einwendungen entscheidet der Ortsrat in seiner nächsten Sitzung.

(4) Der Sitzungsverlauf kann elektronisch aufgenommen werden. Die Aufnahme dient als Grundlage für die Anfertigung der Niederschrift. Der Zugang zu diesen Aufzeichnungen ist auf Zwecke der Protokollführung beschränkt. Die Aufzeichnungen sind nach Fertigstellung der Niederschrift zu löschen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Ortsrat in Kraft.

Altfassung der Geschäftsordnung des Orsrates Merzig	Neufassung der Geschäftsordnung des Orsrates Merzig
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Beschlussfassung, Redeordnung, Reihenfolge der Anträge</p> <p>(1) Die Beschlussfassung im Ortsrat erfolgt, sofern im Gesetz nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, wird namentlich abgestimmt. Die Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder ist in diesem Fall in der Niederschrift zu vermerken. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, wird geheim abgestimmt. Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem auf namentliche Abstimmung vor. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.</p> <p>(2) Die/der Vorsitzende erteilt, soweit sie/er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, der/dem Berichterstatter/in bzw. der/dem jeweiligen Antragsteller/in das Wort. Bei der anschließenden Diskussion sind zunächst die Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis (§ 2 Abs. 2) zu berücksichtigen. Im Übrigen wird den Ratsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die/der Vorsitzende kann im Interesse einer sachgerechten Beratung, etwa zur unmittelbaren Erwidern, von dieser Reihenfolge abweichen. Wortmeldungen sind durch deutliches Handzeichen anzuzeigen und von der/vom Schriftführer/in zu vermerken. Bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Mitglieder entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Beschlussfassung, Redeordnung, Reihenfolge der Anträge</p> <p>(1) Die Beschlussfassung im Ortsrat erfolgt, sofern im Gesetz nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, wird namentlich abgestimmt. Die Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder ist in diesem Fall in der Niederschrift zu vermerken. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt, wird geheim abgestimmt. Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem auf namentliche Abstimmung vor. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.</p> <p>(2) Die/der Vorsitzende erteilt, soweit sie/er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, der/dem Berichterstatter/in bzw. der/dem jeweiligen Antragsteller/in das Wort. Bei der anschließenden Diskussion sind zunächst die Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis (§ 2 Abs. 2) zu berücksichtigen. Im Übrigen wird den Ratsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die/der Vorsitzende kann im Interesse einer sachgerechten Beratung, etwa zur unmittelbaren Erwidern, von dieser Reihenfolge abweichen. Wortmeldungen sind durch deutliches Handzeichen anzuzeigen und von der/vom Schriftführer/in zu vermerken. Bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Mitglieder entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.</p>

(3) Anträgen, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen (Anträge zur Geschäftsordnung), können während der Beratung, nicht jedoch während der Abstimmung, jederzeit gestellt werden. Auf Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ ist durch die/den Vorsitzende/n das Wort zu erteilen. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

- a) Anträge auf Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten
- b) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- c) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- d) Anträge auf Schluss der Rednerliste
- e) Anträge auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- f) Anträge auf Vertagung der Sitzung.

Der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ und ein Vertagungsantrag sind nur zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Die bereits vorliegenden Wortmeldungen sind noch aufzurufen. Der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ kann nicht von einem Ratsmitglied gestellt werden, das bereits zur Sache gesprochen hat.

(4) Verfahrensanträge gehen Sachanträgen grundsätzlich vor. Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen. Es wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bei Anträgen mit finanziellen Auswirkungen ist der die Stadt am meisten belastende bzw. die geringsten Einnahmen einbringende Antrag der weitestgehende. Bei von ihren Auswirkungen gleichweit gehenden Anträgen entscheidet die Reihenfolge des Eingangs über die

(3) Ein Ortsratsmitglied kann nicht mehr als zwei Mal zu demselben Beratungsgegenstand sprechen. Über Ausnahmen beschließt der Ortsrat.

(4) Die Redezeit beträgt, mit Ausnahme der Ausführungen zu den Haushaltsberatungen, beim ersten Wortbeitrag zu einem Tagesordnungspunkt max. fünf Minuten und beim zweiten Wortbeitrag max. zwei Minuten. Der Ortsrat kann jederzeit eine andere Redezeit für einzelne Tagesordnungspunkte festsetzen. Ein hierauf gerichteter Antrag (§5 Abs. 5 g) kann jedoch nicht während den Ausführungen einer redenden Person gestellt werden.

(5) Anträgen, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen (Anträge zur Geschäftsordnung), können während der Beratung, nicht jedoch während der Abstimmung, jederzeit gestellt werden. Auf Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ ist durch die/den Vorsitzende/n das Wort zu erteilen. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

- a) Anträge auf Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten
- b) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- c) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- d) Anträge auf Schluss der Rednerliste
- e) Anträge auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- f) Anträge auf Vertagung der Sitzung
- g) Anträge auf Festsetzung der Redezeit.

Der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ und ein Vertagungsantrag sind nur zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zur Sache zu

Abstimmung. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.

sprechen. Die bereits vorliegenden Wortmeldungen sind noch aufzurufen. Der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ kann nicht von einem Ratsmitglied gestellt werden, das bereits zur Sache gesprochen hat.

(6) Verfahrensanträge gehen Sachanträgen grundsätzlich vor. Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen. Es wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bei Anträgen mit finanziellen Auswirkungen ist der die Stadt am meisten belastende bzw. die geringsten Einnahmen einbringende Antrag der weitestgehende. Bei von ihren Auswirkungen gleichweit gehenden Anträgen entscheidet die Reihenfolge des Eingangs über die Abstimmung. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.